

Betriebsunterbrechungsversicherungen

von Dr. Klaus-Wilhelm Lege, PALLAS Gradmann & Holler / VVD Volkswagen, Versicherungstreuhänder

Neben dem Grossbrand mit seinen Auswirkungen auf die Bilanz stellt eine laenger andauernde Betriebsunterbrechung mit entsprechenden Wirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung die grosste Gefahr fuer den Bestand eines Unternehmens dar.

Bei einer Betriebsunterbrechung entgeht dem Unternehmen nicht nur Gewinn, es muss darueber hinaus die laufenden fixen Kosten einschliesslich der Personalaufwendungen weiterzahlen, ohne sie wieder erwirtschaften zu koennen. Und sollte das von einer Betriebsunterbrechung betroffene Unternehmen unter Einsatz von in der Regel kostenintensiven Hilfsmassnahmen wenigstens provisorisch weiterproduzieren koennen, so wird erfahrungsgemaess zunaechst noch nicht das „normale“ Ergebnis erzielt werden.

1. VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Gegen die Gefahr der Betriebsunterbrechung kann sich ein Unternehmen versichern und erhaelt im Schadenfall die bei einer Betriebsunterbrechung anfallenden versicherten fixen Kosten ersetzt, ferner den versicherten waehrend der Unterbrechung entgangenen Gewinn (vor Steuern), die beide ohne Unterbrechung des Betriebs waehrend der Haftzeit erwirtschaftet worden waeren. Darueber hinaus werden die Schadenminderungskosten zur Wiederaufnahme bzw. zur provisorischen Weiterfuehrung der Produktion ersetzt, wenn die Summe aus den Kosten (fixe Kosten und Schadensminderungskosten) nicht den Betrag ueberschreitet, der ohne Schadensminderungskosten ersetzt werden wuerde.

Der Abschluss einer Betriebsunterbrechungsversicherung setzt voraus, dass fuer die Gefahren, gegen deren Folgen Versicherungsschutz hinsichtlich einer Betriebsunterbrechung gewuenscht wird, bereits eine Sachversicherung abgeschlossen worden ist. Die Betriebsunterbrechungsversicherung lehnt sich bezueglich der Gefahren individuell an die jeweilige Sachversicherung an.

Versichert sind auch Betriebsunterbrechungsschaeden durch Betriebs und Strassensperrung, wo der Betrieb liegt, wenn die Sperrung fuer laenger als 48 Stunden durch Behoerden aufgrund eines versicherten Ereignisses veranlasst wurde. Dabei ist es gleichgueltig, ob das versicherte Ereignis im Betrieb oder in Betrieben der Nachbarschaft eingetreten ist. Ebenfalls sind die Anlaufkosten versichert, die entstehen, wenn der Betrieb nach einem Schaden wieder in Gang kommt, obwohl sie im eigentlichen Sinne keine fixen Kosten sind.

Darueber hinaus kann sich ein Unternehmen gegen Auswirkungen von Sachschaden bei inlaendischen Zulieferern und Abnehmern, die bei ihm zu Rueckwirkungsschaeden fuehren, versichern.

Im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechungsversicherung lassen sich auch die Kosten fuer Sachverstaendige, die die Schadenhoehe ermitteln, mitdecken. Eine solche Zusatzversicherung ist ausdruücklich zu empfehlen, denn die Kosten fuer die zusaetzliche Versicherungssumme sind gering (es kann hoechstens 1% der gesamten Betriebsunterbrechungssumme mitversichert werden)..

Da die Betriebsunterbrechungsversicherung ein Geschaeftsergebnis der Zukunft absichert, sollte bei Festsetzung der Versicherungssumme ein zukuenftiger Zeitraum von in der Regel zwei Jahren beruecksichtigt werden (ein Schaden kann am letzten Tag des ersten Jahres eintreten und eine Unterbrechung von zwoelf Monaten zur Folge haben). Die Festlegung einer ausreichend hoch bemessenen Versicherungssumme ist nicht einfach. Grundsuetzlich besteht jedoch durch die Wahl einer zu hohen Versicherungssumme kein Nachteil, weil fuer die im Voraus zu viel gezahlten Praemien bei Schadenfreiheit eine Rueckgewaehr bis zu 50% der entrichteten Jahrespraemie vorgesehen ist, allerdings muss mit einem Zins- und Inflationsabschlag gerechnet werden.

Die Ersatzpflicht des Versicherers endet innerhalb der Haftzeit erst mit der vollstaendigen Normalisierung der Produktion (Betriebsleistung) ohne Schadensminderungsaufwand.

2. HAFTZEIT

Der Versicherer haftet fuer den Unterbrechungsschaden nur innerhalb seiner Haftzeit, d.h. fuer eine bestimmte im Versicherungsvertrag vereinbarte Anzahl von Monaten, ab Eintritt des Unterbrechungsschadens infolge eines durch den Versicherungsvertrag gedeckten Ereignisses. Die Laenge der Haftzeit haengt von der vom Versicherungsnehmer ermittelten Hoechstschadendauer ab.

Als besonders zeitintensiv koennen beispielsweise die folgenden Schaeden angesehen werden, sie sind zunaechst separat, und zwar ohne Beruecksichtigung eines Kumulschadens zu analysieren:

Risiko	Unterbrechung bis zur Rueckkehr zur „normalen“ Produktion	Hilfsmassnahmen	Restrisiko fuer Uebergangs- und Wiederanlaufzeit
	Monate		Monate
	Totale Vernichtung der Gebaeude durch Brand		Anmietung von Gebaeuden
	Ausfall von Maschinen und maschinellen Anlagen ohne innerbetriebl. Ausweichmoeglichkeit		Auswaertsvergabe, Import von Ersatzteilen
	Schaden an elektrischen Anlagen		Konsumdrosselung, Einsatz von Notleitungen und Ersatzaggregaten, Auswaertsvergabe
	Teilvernichtung der Gebaeude		Zusammenruecken, Aufbau von Baracke oder Zelt, Anmietung von Gebaeuden

Diese Aufstellung gibt Schaetzwerte wieder, die erfahrungsgemaess die unterste Grenze im Schadenfall darstellen. Die Zeiten koennen als Anhaltspunkt fuer den Abschluss einer wirtschaftlich zu rechtfertigenden Betriebsunterbrechungsversicherung dienen. Bei den Hilfsmassnahmen ist allerdings zu beruecksichtigen, dass eine Auswaertsvergabe in der Regel so teuer ist, dass weder fixe Kosten noch Gewinn erwirtschaftet werden.

Entscheidend bei den Ueberlegungen zur Haftzeit ist die wahrscheinliche Unterbrechungsdauer bei einem Gross-Schaden. Dagegen ist fuer die Betriebsunterbrechungsversicherung der prozentuale Ausfallanteil an der Gesamtproduktion ohne Bedeutung; denn es werden im Schadenfall grundsaeztlich alle waehrend der Haftzeit versicherten fixen Kosten und der gesamte versicherte entgangene Gewinn nebst Schadensminderungskosten ersetzt, und sei der Unterbrechungsausfall im Verhaeltnis zur „normalen“ Produktionshoehe noch so gering. Deshalb sei hervorgehoben, dass auch ein kleiner Schaden, der nur eine sehr geringe Betriebsunterbrechung fuer einige Tage zur Folge hat, ebenfalls gedeckt ist.

Fuer viele Unternehmen stellen die voellige Vernichtung der Gebaeude durch Brand und der Ausfall von Engpassmaschinen und maschinellen Anlagen ohne Ausweichmoeglichkeit innerhalb der Fabrikationsstaette auch unter zeitlichen Gesichtspunkten die Hoechstschaeden dar. Unter Beruecksichtigung von Hilfsmassnahmen, wie z.B. zeitweiser provisorischer Produktion in Ausweichunterkuenften, koennten diese Ausfallzeiten reduziert werden. Dabei ist jedoch zu beruecksichtigen, dass Schadensminderungskosten anfallen, die bei Aufrechterhaltung von Provisorien erfahrungsgemaess auch weiterlaufen, selbst wenn eine „normale“ Produktion nach etwa drei Monaten erreicht sein sollte. Diese innerhalb der Haftzeit durch die Betriebsunterbrechung ebenfalls gedeckten Zusatzkosten sind in aller Regel unerwartet hoch (erfahrungsgemaess insgesamt hoeher als 50% des Ausfallschadens).

Bei einem Brand wird aber oft nicht nur ein lokaler Schaden auftreten, vielmehr wird er schlimmstenfalls zu einem Totalschaden an Gebaeuden, Maschinen und Einrichtungen fuehren. Selbst wenn nach einem Kumulschaden sofortige Hilfsmassnahmen ergriffen werden, koennen seine Auswirkungen in der Regel nicht auf drei Monate reduziert werden.

(Fortsetzung Seite 18)

Betriebsunterbrechungsversicherungen

Fortsetzung von Seite 9

Beispielsweise wuerden die buerokratischen Formalitaeten im Zusammenhang mit der Einfuhr von Schluesselmaschinen bzw. von Ersatzteilen fuer nicht in Brasilien hergestellte Maschinen und Anlagen und auch im Zusammenhang mit dem Materialimport bereits einen Grossteil dieser Zeit beanspruchen.

Da es in der Betriebsunterbrechungsversicherung keine Entschaedigung nach prozentualem Ausfall gibt, sondern die Ersatzleistung vor allem nach zeitlichen Kriterien erfolgt, kann unter dem Gesichtspunkt einer Gross-Schadendeckung nur der laengstmoeegliche Unterbrechungszeitraum Grundlage einer unternehmerischen Entscheidung bei der Festlegung einer Haftzeit sein.

Dieser Gesichtspunkt wird naturgemaess wegen der Gross-Schadengefahr beim Brandrisiko zum Abschluss von laengeren Haftzeiten fuehren als bei Risiken, deren Auswirkungen erfahrungsgemaess raeumlich eingegrenzt werden koennen, zumal unterjaehrige Haftzeiten insofern unproblematisch sind, als der Versicherungsnehmer sich z.B. nicht zeitanteilig an den Schadenminderungskosten beteiligen muss, ohne die die Unterbrechung ueber die vereinbarte kuerzeste Haftzeit hinaus angedauert haette. Allerdings sind die Praemien fuer eine unterjaehrige Haftzeit relativ hoeher als bei einer Haftzeit von 12 Monaten, und sie nehmen fuer ueberjaehrige Haftzeiten relativ ab:

Haftzeit	Praemienfaktor
Monate	%
3	188
6	148
9	116
12	100
18	92

3. VERSICHERUNGSPRAEMIEN

Die Praemienkosten der Betriebsunterbrechungsversicherung fuer das Feuergrundrisiko nebst dessen Erweiterungen durch die Klauseln fuer „trockene Explosion“ und fuer „Elektroschaeden“, sowie fuer das Tumultrisiko und gegebenenfalls fuer Rueckwirkungsschaeden sollten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt werden. Dabei ist zu beruecksichtigen, dass bedingungsgemaess nicht alle fixen Kosten versichert werden muessen, auch kann die versicherte Hoehe der fixen Kosten und deren Haftzeit individuell festgesetzt werden. Der Versicherungsnehmer muss sich allerdings bei der Versicherung von nur einem Teil der fixen Kosten anteilig an den erfahrungsgemaess unerwartet hohen Schadensminderungskosten im Verhaeltnis der versicherten zu den gesamten fixen Kosten beteiligen. Wie oben ausgefuehrt, bestaende bei einer zu hoch bemessenen Versicherungssumme durch die zum Ende des Versicherungsjahres erfolgende Praemienrueckgewaehr bei Schadenfreiheit kein Nachteil.

Wegen der fuer eine Praemienrueckgewaehr als Voraussetzung dienenden Pruefung des waehrend der Versicherungslaufzeit erwirtschafteten unternehmerischen Ergebnisses durch einen Wirtschaftspruefer (innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Versicherungsvertrags), dessen Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, sollte das Versicherungsjahr auf das Geschaeftsjahr abgestellt werden; dann koennte der Wirtschaftspruefungsbericht gleichzeitig als Grundlage fuer die Praemienrueckgewaehr dienen.